Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 93/16 "An der Riedstraße" 3. Bauabschnitt

Die

Stadt Chemnitz

Markt 1

09106 Chemnitz,

- im Folgenden Stadt genannt -

vertreten durch die Oberbürgermeisterin

Frau Barbara Ludwig

und die

30

Grundstücksgesellschaft DANOVA 8 BV & Co. KG

Friedrich-Ebert-Straße 47

68519 Viernheim

- im Folgenden Erschließungsträger genannt -

vertreten durch die Komplementärin

B. van Schelt Beheer B.V., Rosendaal/Niederlande (Register of the Chamber of

Commerce File No. 31.046.147)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Erschließungsträger beabsichtigt, die in der Anlage 2a dargestellten Parzellen 1 bis 51 und 54 bis 66 im nordwestlichen Bebauungsplangebiet gemäß dem beiliegenden, einen Vertragsbestandteil bildenden Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 93/16 (Anlage 1) bauordnungsrechtlich zu erschließen. Dabei ist eine abschnittsweise Entwicklung vorgesehen. Im ersten Bauabschnitt werden die Haupterschließungsstraße (Planstraße D) und die Erschließungsanlagen südlich davon hergestellt. Während dieser Bauabschnitt mit den Planstraßen E, H, J, K vermarktet und bebaut wird, werden die Erschließungsanlagen nördlich der Haupterschließungsstraße (Planstraßen F, G, I) hergestellt. Auf Grund des noch laufenden Umlegungsverfahrens sind Änderungen bei den zu erschließenden Parzellen möglich.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, auf der Grundlage von § 11 BauGB die Planung, Herstellung und Finanzierung der in § 2 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen gemäß den sich aus § 3 dieses Vertrages ergebenden Vorgaben zu übernehmen.
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung zu planen und durchzuführen. Die Erschließungsanlagen im jeweiligen Bauabschnitt sind spätestens bis zur Fertigstellung des ersten anzuschließenden Hochbaus benutzbar und spätestens 12 Monate danach endgültig fertig zustellen. Lediglich die Herstellung der Verschleißschicht der Erschließungsstraßen ist mit Bezug auf die Abnahmevoraussetzung in § 4 Abs. (4) zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Der Erschließungsträger ist berechtigt, die Erschließungsanlagen herstellen zu lassen.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die auf den städtischen Flächen hergestellten Erschließungsanlagen des jeweiligen Bauabschnittes bei Vorliegen der in § 7 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen schulden-, kosten- und lastenfrei in ihre Bau- und Unterhaltungslast und in ihre Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2 Art und Umfang der Erschließung

- (1) Für die Art und den Umfang der Erschließung sind der Bebauungsplan nach § 1 Abs. 1 sowie die beigefügten Pläne für die Straßen- und Wegeflächen, einschließlich Regelprofile (Anlagen 2a, 2b1 und 2b2) und die Entwässerung (Anlage 3) maßgebend.
- (2) Der Erschließungsträger hat herzustellen oder in seinem Auftrag und auf seine Kosten herstellen zu lassen:
 - a) die in der Anlage 2a dargestellten öffentlichen Straßen und Wege entsprechend den Regelquerschnitten in den Anlagen 2b1 und 2b2, einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Beleuchtung, Markierungen, Verkehrs- und Straßennamensschilder.

Der Verkehrszeichenplan ist 4-fach beim Tiefbauamt einzureichen.

b) die in der Anlage 3 dargestellten Entwässerungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen im Sinne von § 2 Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz) einschließlich Wiederherstellung der Einleitstelle am Regenüberlauf 2 im Zusammenhang mit der Freilegung des Bachlaufes und die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens.

Als Regenrückhaltebecken ist ein mit Rasen begrüntes trockenes Becken im Nebenschluss

ohne Umzäunung vorgesehen.

Für den in den Anlagen 2a und 3 dargestellten Erschließungsweg zum Regenrückhaltebecken ist durch den Erschließungsträger nur der Unterbau (Tragschicht) herzustellen. Die abschließende Fertigstellung erfolgt mit der Herstellung des öffentlichen Grüns in Verantwortung der Stadt.

c) öffentliche Grünanlagen

Die Gestaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Grünzüge (ostwestlich und nordsüdlich) gehört zu den Erschließungsleistungen, die durch den Erschließungsträger zu erbringen sind. Es wird vereinbart, dass die Stadt Chemnitz die Begrünungsleistungen im eigenen Auftrag ausführen lassen wird. Der Erschließungsträger wird hierzu einen finanziellen Anteil leisten. Auf der Grundlage des zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger abgestimmten, geplanten Gesamtaufwandes wird das Grünflächenamt eine realisierbare, mit den Fachämtern der Stadt abgestimmte Grünflächengestaltung planen und realisieren. Die komplette Umsetzung aller im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen wird dabei nicht erreicht werden. Der Erschließungsträger wird die Grundstückskäufer darüber informieren.

Der finanzielle Anteil wurde ermittelt aus dem geplanten Gesamtaufwänd für die Gestaltung der beiden Grünzüge bezogen auf das Verhältnis zwischen Bruttobaulandfläche im Vertragsgebiet zu Bruttobaulandfläche im Bebauungsplangebiet. Sollten sich die Grundstücksgrößen auf Grund des laufenden Umlegungsverfahrens ändern, erfolgt nach Abschluss des Umlegungsverfahrens und endgültiger Feststellung der Grundstücksflächen im gesamten B-Plangebiet eine wiederholte Berechnung. Bei wesentlicher Abweichung werden die Kosten ausgeglichen.

Für die Umsetzung der gesamten im Bebauungsplan (einschließlich der dazu erfolgten 1. Planänderung) vorgesehenen Grünflächen werden Bruttobaukosten in Höhe von the state of the im Vertragsgebiet (47.639 – 4.532) 43.107 m² zu Baulandfläche im Bebauungsplangebiet 170.680 m² sind durch den Erschließungsträger Leistungen in Höhe von (brutto) für den 3. BA abzugelten. Die Zahlung des Betrages ist spätestens bei Widmung der Erschließungsstraßen fällig.

Gemäß dem zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Erschließungsvertrag zum 1. BA vom 01.09.2009/25.09.2009 sind die Leistungen vom 1. BA in diesem Vertrag mit zu vereinbaren. Analog der obigen Rechnung sind für den 1. BA mit einer Bruttobaulandfläche von 37.308 m² Leistungen in Höhe terreichte (brutto) abzugelten. Die drei durch das bestehende Pachtverhältnis belegten Parzellen sind in dieser Rechnung enthalten. Ein Teilbetrag in Höhe von 30.141,00 € ist für Planungsleistungen vorgesehen und sofort nach Abschluss dieses Vertrages fällig. Den Restbetrag in Höhe von Stadt überweisen.

- d) Freilegung/Renaturierung des Bachlaufes einschließlich der Böschungsbegrünung durch Rasenansaat entsprechend einzuholender wasserrechtlicher Genehmigung in Abstimmung mit dem Tiefbauamt Sachgebiet Wasserbau und dem Grünflächenamt
- e) Kennzeichen und Hinweisschilder für die öffentlichen Erschließungsanlagen
- (3) Der Erschließungsträger sichert bis zum Nutzungsbeginn der Hochbauten die abwasserseitige Erschließung. Die vertragliche Regelung mit dem Ausführungsbetrieb, der voraussichtliche Fertigstellungstermin sowie der Fertigstellungsnachweis sind dem Stadtplanungsamt vorzulegen bzw. bekannt zu geben.
- (4) Durch den Erschließungsträger ist in den Kaufverträgen mit den Bauherren darauf hinzuweisen, dass die Anschlussbedingungen an die öffentlichen Abwasseranlagen zwischen den Bauherren und dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz zu regeln sind.
- (5) Für die öffentlichen Abwasseranlagen, die außerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen errichtet werden, sind die Mitbenutzungsrechte an den in Anspruch genommenen Grundstücken durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Chemnitz dinglich zu sichern. Diese Rechte können auch im Umlegungsplan gemäß § 61 BauGB neu begründet werden.
- (6) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Beleuchtungsanlagen nach den Vorgaben der eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG auf seine Kosten herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Die eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG bestimmt dabei Planung, Fertigstellung, Überprüfung, Annahme und Abnahme der Beleuchtungsanlagen sowie Haftung, Verkehrssicherung, Gewährleistung und Sicherheitsleistung für die Erstellung der Beleuchtungsanlagen. Der Erschließungsträger wird hierzu eine separate Vereinbarung mit der eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG schließen und der Stadt vor Vertragsabschluss zur Freigabe vorlegen. Verletzt der Erschließungsträger diese Pflicht, ist die Stadt nach erfolglosem Ablauf einer von ihr schriftlich gesetzten, angemessenen Frist gegenüber dem Erschließungsträger berechtigt, die Herstellung der Beleuchtungsanlagen auf dessen Kosten ausführen zu lassen.
- (7) Der Erschließungsträger hat notwendige bau- und wasserbehördliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen.
- (8) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, gemäß §§ 14 ff BNatSchG anteilig Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bebauungsplan zu finanzieren und diesbezüglich einen separaten Vertrag mit der Stadt (Stadtplanungsamt, Sachgebiet Landschafts- u. Freiraumplanung) zu schließen.
- (9) Im Vorfeld der Erschließung sind die vorhandenen Garagen grundsätzlich ohne Kostenbeteiligung des Erschließungsträgers zu beseitigen. Der Erschließungsträger ist jedoch grundsätzlich bereit, die eigentlichen Abbruchmaßnahmen auf der Grundlage eines dann noch zu schließenden Vertrages durchzuführen.
- (10) Die Herstellung der Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Elektrizität und Fernwärme, Postund Fernsehverkabelung bedarf gesonderter Vereinbarungen des Erschließungsträgers mit

- den jeweiligen Versorgungsunternehmen und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Erschließungsträger übernimmt die Koordination im Rahmen der Gesamtabwicklung.
- (11) Der Erschließungsträger gewährleistet bis zum Nutzungsbeginn der Hochbauten die Trinkwasserbereitstellung und die Stromversorgung. Die vertraglichen Regelungen mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, die voraussichtlichen Fertigstellungstermine sowie die Fertigstellungsnachweise, sind dem Stadtplanungsamt vorzulegen bzw. bekannt zu geben.
- (12) Der Erschließungsträger sichert zu, die Erschließungsanlagen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse, den anerkannten Regeln der Technik, der DIN-Vorschriften und der Richtlinie Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und in Abstimmung mit der Feuerwehr und der eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG herzustellen (Löschwasserversorgung). Die entsprechenden Nachweise sind dem Stadtplanungsamt und dem Tiefbauamt vorzulegen.
- (13) Vegetationsflächen/Baumscheiben sind grundsätzlich frei von Ver- und Entsorgungsleitungen zu halten.
- (14) Durch Baustellenverkehr verursachte Verschmutzungen des öffentlichen Straßenraumes sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Ausnahmefall aufgetretene Verschmutzungen sind durch den Erschließungsträger umgehend zu beseitigen.
- (15) Vorhandener Baumbestand ist weitestgehend zu erhalten und bei der Bauausführung zu schützen. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz sind in Verbindung mit der DIN 18920 und der RAS-LP 4 im gesamten Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich (Kronenbereich zuzüglich 1,50 m allseitig) verbindlich einzuhalten. Über den im Rahmen des Gewässerausbaus nicht zu erhaltenden Baumbestand am Riedbach wird mit der Planfeststellung/Plangenehmigung entschieden. Wenn weiterer Baumbestand -mit Ausnahme regulärer Pflegearbeiten zur Gewässerunterhaltung- nicht erhalten werden kann bzw. im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich beeinträchtigt wird, ist die Befreiung von der Baumschutzsatzung im Grünflächenamt zu beantragen. Für diesen nicht zu erhaltenden Baumbestand verpflichtet sich der Erschließungsträger Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage des § 7 der Baumschutzsatzung zu erbringen.
- (16) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 3 Ausschreibung, Ausführung und Fertigstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die vom Erschließungsträger beauftragten Planungsbüros haben sich vor Beginn der Bearbeitung der Ausführungsunterlagen mit dem jeweiligen Fachamt der Stadt (Stadtplanungsamt, Tiefbauamt, Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Grünflächenamt) abzustimmen und die Unterlagen nach Fertigstellung dem jeweiligem Fachamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Fachämter werden die eingereichten Unterlagen innerhalb von 3 Wochen prüfen. Die von den Fachämtern abzuzeichnenden Pläne und Leistungsverzeichnisse sind maßgebend und für die Bauausführung bindend. Abweichungen von genehmigten Plänen und Leistungsverzeichnissen bedürfen der Zustimmung des Fachamtes.

Die Genehmigung bzw. Zustimmung zur Ausführungsplanung – Erschließung – ist Grundlage und Voraussetzung für den Baubeginn.

- (2) Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahmen bietet. Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen Erschließungsträger und Ingenieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Die neuen Grundstücksgrenzen der öffentlichen Flächen werden mit dem (Teil-) Umlegungsplan des Umlegungsausschuss bindend festgelegt. Die Abmarkung der neuen Grenzpunkte erfolgt durch die Stadt. Das von der Stadt beauftragte Vermessungsbüro wird sich mit dem Planungsbüro des Erschließungsträgers zur zeitlichen Einordnung abstimmen.
- (4) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen auf der Grundlage der VOB ausführen zu lassen und diese nur mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Hierzu wird der Erschließungsträger der Stadt die Bieterliste zur Bestätigung vorlegen.
- (5) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so auszuführen, wie es den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst für die Herstellung solcher Anlagen entspricht. Die Liste der zu vereinbarenden ZTV, DIN, Merkblätter, ATV ist dem Tiefbauamt vorzulegen.
- (6) Der Baubeginn ist dem Stadtplanungsamt rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn, schriftlich mitzuteilen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Erschließungsträger seinen verantwortlichen Bauleiter zu benennen und den geplanten zeitlichen Bauablauf vorzulegen.
- (7) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Postkabel, Strom-, Gas-, Wasserleitung) einschließlich Hausanschlüsse so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das Gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage.
- (8) Wirken sich Erschließungsleistungen in ihrer Gesamtheit wesentlich auf die vorhandenen Verkehrsverhältnisse aus, ist im Rahmen der Vorbereitung ein Verkehrskonzept mit der Verkehrsbehörde abzustimmen. Dies trifft insbesondere bei geplanten Vollsperrungen und/oder Verkehrsumleitungen sowie für erforderliche Massentransporte von Erdstoff und für erforderliche Ausnahmegenehmigungen bei vorhandenen Verkehrseinschränkungen zu.
- (9) Jegliche Inanspruchnahme (Belegungen; Aufgrabungen für stadttechnische Anbindungen; Arbeiten an Geh- und Fahrbahnen; Baustellenüberfahrten) von öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Beeinträchtigung (Schwenkbereiche, provisorische Leitungs- oder Kabelführung) des öffentlichen Verkehrsraumes ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch die mit der Bauausführung beauftragten Bauunternehmer über "Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO" bei der Verkehrsbehörde im Tiefbauamt unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes (2-fach) zu beantragen. Als Verkehrszeichenplan ist auch ein Regelplan nach RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) anzusehen, wenn dieser unverändert angewendet werden kann.
- (10) Bei baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrsflächen (z.B. stadttechnische Anbindungen, Straßenanpassungen.....) ist die vorher eingeholte Stellungnahme der Stadtverwaltung Chemnitz zu den geplanten Arbeiten (einzureichen im Tiefbauamt mit 6-fachem Lageplan, Bearbeitungszeit ca. 4 Wochen) unbedingte Voraussetzung für die Antragstellung auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen.
- (11) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen herzustellen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den

Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen.

- (12) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.
- (13) Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen und in bestehende Werkverträge einzutreten.

§ 4 Überprüfung und Abnahme

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Erschließungsanlagen während der Bauzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die von der Stadt dem Erschließungsträger benannten Vertreter der Stadt müssen die Möglichkeit haben, die Arbeiten an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Unterlagen laufend zu prüfen. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium auf seine Kosten untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (3) Nach der Herstellung der Begrünungsmaßnahmen erfolgt eine Sichtkontrolle (fachliche Beurteilung auf Qualität und Quantität) durch die Stadt. Die Abnahme der Vegetationsflächen erfolgt nach Erreichen des abnahmefähigen Zustandes der Rasenflächen, d.h. nach einer Fertigstellungspflege über eine Vegetationsperiode, welche durch den Erschließungsträger zu sichem und mit Leistungsverzeichnis auszuweisen ist. Die Abnahme ist vom Erschließungsträger schriftlich zu beantragen. Mit der Abnahme erfolgt die Übergabe an die Stadt.
- (4) Die Abnahme der Verkehrserschließungsanlagen im jeweiligen Bauabschnitt erfolgt nach Errichtung von 66 % der geplanten Hochbauten im Rohbau. Sollte dieser Bautenstand vier Jahre nach dem Erschließungsbeginn nicht erreicht worden sein, kann die Stadt vom Erschließungsträger die sofortige Fertigstellung der Erschließungsstraße fordern, wenn sie die Bereitschaft zur Abnahme der Straße unabhängig vom erreichten Bautenstand erklärt hat.
- (5) Der Erschließungsträger zeigt dem zuständigen Fachamt und dem Stadtplanungsamt die vertragsgemäße Herstellung der jeweiligen Anlagen (Entwässerungsanlagen, Verkehrserschließungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Straßenbegleitgrünanlagen) schriftlich an. Dabei hat er dem Fachamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1. dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz für die öffentlichen Abwasseranlagen
 - Bestandsunterlagen für die Entwässerungseinrichtungen (einschließlich aller Kanäle bzw. Schächte, anbindenden Einläufe etc.), die den Anforderungen der "Technischen Vorgaben für die Erstellung von Bestandsunterlagen" (Anlage 4) entsprechen
 - Wasserdruckprüfungsprotokolle zu Dichtigkeitsprüfungen der Entwässerungskanäle und Schächte
 - Nachweis über die optische Inspektion der Entwässerungskanäle (einschließlich der Hausanschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze), welche der Leistungsbeschreibung der Anlage 5 entspricht
 - Verdichtungsnachweise im Rohrgraben (Nachweisstellen auf Kanalschächte eingemessen mit Lageskizze)

- Zertifikate der für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen verwendeten Materialien und die Dokumentationen der technischen Einbauten und Einrichtungen
- Aufstellung der Kosten für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennt nach Anlagegütern für Schmutzwasser, Regenwasser, Mischwasser, Sonderbauwerke sowie technischen Ausrüstungen
- Nachweise über die rechtlichen Sicherungen gemäß § 2 Abs. 5
- wasserbehördliche Genehmigungen
- 2. dem Tiefbauamt für die Verkehrserschließungsanlagen
- die Bestandsaufzeichnungen über den Straßenbau im Lagepian M 1:500 und im DXF Format auf CD unter Beachtung der Zeichenvorschrift DIN 2425 und der Layerbelegung und Symbole der Zeichenvorschrift des Tiefbauamtes der Stadt Chemnitz (ZV-C TBA, im Internet abrufbar)
- Nachweise der durchgeführten Prüfungen nach den einschlägigen ZTV's, und Übergabe der Prüfergebnisse
- Schlussrechnung über Leistungsverzeichnisse mit Langtext
- 3. der eins energie in Sachsen GmbH für die Beleuchtungsanlagen
- Bestandspläne der öffentlichen Beleuchtung mit vermassten Kabeltrassen im Maßstab 1:500 sowie die elektrotechnische Dokumentation nach DIN VDE
- 4. dem Grünflächenamt für die Grün- und Verkehrsgrünanlagen
- die Bestandsaufzeichnungen über das Straßenbegleitgrün im Lageplan M 1:500 und DXF-Format auf CD den schlussvermessenen Ausführungsplan auf getrenntem Layer
- die detaillierte Schlussvermessung über die öffentlichen Grünflächen einschließlich ausgeführtem Riedbach und Regenrückhaltebecken im DXF-Format auf CD (ggf. zum späteren Zeitpunkt wegen möglichem Planfeststellungsverfahren)
- Wasserrechtliche Genehmigungen für Bachlauf
- Schlussrechnung über Leistungsverzeichnisse mit Langtext
- 5. dem Tiefbauamt für die Umgestaltung des Bachverlaufes
- die Bestandsaufzeichnungen im Lageplan M 1:500 und im DXF Format auf CD unter Beachtung der Zeichenvorschrift DIN 2425 und der Layerbelegung und Symbole der Zeichenvorschrift des Tiefbauamtes der Stadt Chemnitz (ZV-C TBA, im Internet abrufbar)
- Nachweise der durchgeführten Prüfungen nach den einschlägigen ZTV's, und Übergabe der Prüfergebnisse
- Wasserrechtliche Genehmigungen für Bachlauf
- Schlussrechnung über Leistungsverzeichnisse mit Langtext

In den Planunterlagen sind die Leitungstrassen, Straßenabläufe, Leuchten, Bäume, Vegetationsflächen, Baum- und Mastschutzelemente, Verkehrszeichen, Kanalschächte, Kabelschächte, Schieberkappen, Bodenelemente, Höhen der Bordsteine, der Rinnen und Bordsteinhinterkanten im Maßstab 1:500 darzustellen.

- Die vorgelegten Unterlagen werden Eigentum der Stadt.
- (6) Das Fachamt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und der in Abs. (5) genannten vollständigen Unterlagen fest. Die Bauleistungen sind vom Fachamt und dem Erschließungsträger analog den Regeln der VOB/B § 12 gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- (7) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der im Abnahmeprotokoil festgelegten Frist, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Ab-

nahme ein aus dem nachgewiesenen Mehraufwand errechnetes Entgelt angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger beim Abnahmetermin nicht erscheint.

§ 5 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der öffentlichen Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder auf sonstige Weise verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Jegliche verlorenen Aufwendungen materieller und finanzieller Art, die sich aus einem Baubeginn vor Erteilung der entsprechenden Genehmigungen ergeben können, gehen zu Lasten des Erschließungsträgers.
- (4) Der Erschließungsträger trifft für sich selbst und auch für in seinem Auftrag tätige Unternehmen Vorkehrungen zur Verhinderung von Verschmutzungen öffentlichen Verkehrsraumes. Die Stadt ist berechtigt, bei Verstößen gegen § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO zu Lasten des Erschließungsträgers die Beseltigung von Verschmutzungen vornehmen zu lassen, wenn der Erschließungsträger oder durch ihn beauftragte Unternehmen nach Aufforderung durch die Stadt nicht unverzüglich selbst handeln.

§ 6 Mängelansprüche

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt entsprechend diesem Vertrag die Gewähr, dass die der Stadt übergebenen Erschließungsanlagen im Zeitpunkt der Endabnahme die zugesicherten Eigenschaften haben, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern.
- (2) Die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB, mit Ausnahme der Mängelanspruchsfrist. Abweichend von der VOB wird die Frist auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme entsprechend der einzelnen komplett fertig gestellten Erschließungsanlage.
- (3) Etwa 6 Monate vor Ablauf der Mängelanspruchsfrist lädt der Erschließungsträger die beteiligten Fachämter zu einer Begehung ein. Hierzu legt er eine aktuelle Kamerabefahrung der Entwässerungskanäle vor. Die Freigabe der Mängelansprüchebürgschaft erfolgt erst nach Vorlage des Protokolls zur Begehung.

§ 7 Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Der Erschließungsträger hat die fertig gestellten Straßen, Wege, Grünflächen und Beleuchtungsanlagen bis zur Übertragung an die Stadt sauber-, verkehrs- und betriebssicher zu halten und stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die durch den Verkehr auf den noch nicht übernommenen Straßen entstehen, frei.

- (2) Mit der öffentlichen Widmung der Erschließungsstraße übernimmt die Stadt diese schulden-, kosten- und lastenfrei in ihre Baulast, wenn der Erschließungsträger eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind.
- (3) Die Übernahme der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt mit der mangelfreien Abnahme auch dann, wenn die Stadt noch nicht Eigentümer der öffentlichen Erschließungsflächen ist.
- (4) Die Übernahme der Begrünungsmaßnahmen erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 mit der mangelfreien Abnahme nach der Fertigstellungspflege. Zu diesem Zeitpunkt übergibt der Erschließungsträger dem Grünflächenamt eine Übersicht der erbrachten Leistungen (Art, Menge, Fläche).
- (5) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
- (6) Die Widmungen und Namensgebungen der Straßen und Wege erfolgen durch die Stadt; der Erschließungsträger stimmt hiermit den Widmungen zu. Die Widmungen erfolgen bauabschnittsweise. Jeweils nach der VOB-Abnahme der Erschließungsstraßen, welche gleichzeitig Sichtkontrolle der Stadt ist, werden die Widmungen vorbereitet und zeitnah nach der rechtlichen Abnahme der Straßen durch die Stadt bekannt gemacht.

§ 8 Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger im jeweiligen Bauabschnitt ergebenden Verpflichtungen leistet er für den 1. Bauabschnitt Sicherheit in Höhe von Schnitt in Höhe von Euro) und für den 2. Bauabschnitt in Höhe von Übergabe unbefristeter selbstschuldnerischer Bürgschaften einer anerkannten deutschen Bank / Kreditinstitut. Die Vertragserfüllungsbürgschaften werden durch die Stadt entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen freigegeben. Bis zur Vorlage der Mängelansprüchebürgschaften erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 v. H. der Bürgschaftssumme.
- (2) Nach der Abnahme der Kanal- und Straßenbaumaßnahmen ist für die Dauer der Mängelansprüchefrist eine Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen. Nach deren Eingang und Erfüllung der übrigen, wesentlichen, insbesondere finanziellen, Vertragsverpflichtungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.
- (3) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

§ 9 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Auszug aus dem Bebauungsplan (Anlage 1)

- Lageplan Straßenbau (mit Straßenbegleitgrün) vom 18.11.2013 (Anlage 2a)
- Regelprofile Planstraße D vom 18.11.2013 (Anlage 2b1)
- Regelprofile Planstraßen 4,75 m vom 18.11.2013 (Anlage 2b2)
- Lageplan Entwässerung vom 18.11.2013 (Anlage 3)
- Technische Vorgaben für die Erstellung von Bestandsunterlagen (Anlage 4)
- Leistungsbeschreibung für die optische Inspektion von Kanälen (Anlage 5)
- Voraussetzungen für die Bestätigung der gesicherten Erschließung (Anlage 6)

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Der Vertrag wird wirksam mit der Übergabe mindestens einer der in § 8 vereinbarten Vertragserfüllungsbürgschaften.
- (2) Die Stadt Chemnitz wird die Bestätigungen der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO für die einzelnen Bauherren erstellen, sobald die in Anlage 6 aufgeführten Voraussetzungen im jeweiligen Bauabschnitt erfüllt sind.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die etwaige Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge hat. Sie verpflichten sich in diesem Fall, die nichtige Vertragsbestimmung durch eine ihrem Willen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechende und rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Die Geschäftsbesorgung für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erfolgt durch die eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (6) Der Vertrag ist zweifach gefertigt. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (7) Gerichtstand aus diesem Vertrag ist Chemnitz.

Chemnitz, den

10-02.14

Stadt Chemnitz

Barbara Ludwig

Oberbürgermeisterin

Erschließungsträger

Technische Vorgaben für die Erstellung von Bestandsunterlagen :

- Lageplan Maßstab 1:500
- Längsschnitt Maßstab 1:500/100 oder 1:500 (nicht überhöht)
- Ausfertigung auf Papier 4-fach
- 1 Ausfertigung auf Diskette
- Grafik in DGN-Format V7 und dxf-Format
- Ebenenbelegung It. Anhang
- Zeichenvorschrift nach DIN 2425, weitere Symbole sind zu erläutem
- Der Bestandsplan muss mindestens einen Punkt mit Hoch- und Rechtswert enthalten. Wenn der Plan nicht eingenordet ist, sind mindestens 2 Punkte mit Koordinaten darzustellen.
- Höhenbezugssystem HN
- Lagebezug RD83 (Grundlage amtl. Festpunkte AP, TP)
- Auflistung Soll-/lst-Höhenvergleich an Schächten und Bauwerken
- Von allen vermessenen Punkten ist ein Verzeichnis auf Diskette 3,5" in ASCII-Format der Stadtwerke Chemnitz AG in Gauß-Krüger-Koordinaten RD83 zu liefern.

Es sind zu kennzeichnen:

- Nennweite, Werkstoff mit Angabe zu Verbindungssystem sowie Wechsel derselben, Gefälle, Fließrichtung, Seitenzuläufe mit Anschlussleitung, Besonderheiten, wie z.B. Betonauflager und Betonumhüllungen unter Angabe der eingebauten Dicken.
- Haltungslängen bezogen auf die Schachtmitten, bei Sonderbauwerken ist anzugeben, ob sich die angegebene Haltungslänge auf die Schachtaußen- oder Schachtinnenwand bezieht.
- Lage und Sohlhöhe der Hausanschlüsse am Sammelkanal und auf der Grundstücksgrenze.

Die Fertigstellung der Bestandsunterlagen muss im Leistungsverzeichnis / Bauvertrag so vereinbart werden, dass die Unterlagen zur Abnahme fertiggestellt sind und zusammen mit weiteren Qualitätsnachweisen übergeben werden können.

Zusammen mit den Bestandsunterlagen sollen die Daten der verwendeten amtlichen Punkte übergeben werden.

Ebenenbelegung GIS - ESC

Ebene	Bezeichnung/Element
1	MW Schächte, Bauwerke und dazugehörige Höhenengaben
2	MW Leitungen und dazugehörige Beschriftung
3	SW Schächte, Bauwerke und dezugehörige Höhenangaben
4	SW Laitungen und dazugehörige Beschriftung
5	RW Schächte, Bauwerke und dazugehörige Höhenangapen
6	RW Leitungen und dazugehörige Beschriftung
7	Straßeneinlauf
8	Schutzrohr .
9	
10	
30	Gebäudekanten und -schraffur
31	Flurstücksgranzen und dazugehöriger Text
32	Granzpunkta
33	Vermessungspunkte
34	Geländepunkte
35	Böschungskanten und -schraffur
36	Begrenzungslinten Verkehr (Bordsteinkanten, Straßenkanten, u.ä.)
37	Sonstige Begrenzungslinlen
38	Mauer, Zaun, v.ä.
39	Baum
40	sonstige topagr. Besonderheiten
41	Straßennamen
	Haus-Nr.
43	
56	
57	
58	
	Zeichnungsrahmen
	Nardpfeli
	GK-Koordinaten
	Gitternetzpunkte
63	Schriftfeld

Leistungsbeschreibung (Neuabnahme)

für die optische Inspektion von Entwässerungskanälen der Stadt Chemnitz einschließlich vorheriger Kanafreinigung

1. Art und Umfang der Leistungen

Für Teilstrecken des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt Chemnitz ist eine Kanalreinigung und Kanalzustandserfassung mittels TV-Technik durchzuführen.

Über die eventuell im Rahmen der Kanal-TV-inspektion zu untersuchenden Bachverrohrungen, Kanäle < DN 1300 oder entsprechende Sonderprofile, erfolgt eine detaillierte Abstimmung im Vorfeld der Auftragsbearbeitung.

Während der Kanal-Inspektion ist die <u>Verfügbarkeit</u> eines Reinigungsfahrzeuges abzusichern.

2. Durchführung der Arbeiten

Für den für die TV-Untersuchung eingesetzten Operateur ist ein mindestens aller 2 Jahre durchzuführender ATV- Lehrgang nachzuweisen.

Können Untersuchungen wegen Hindernissen im Kanal (z.B. zu hohe Ablagerungen, in den Kanal ragende Anschlüsse) nicht durchgeführt werden, sind diese Hindernisse durch Schadensfotos zu dokumentieren.

Die weitere Untersuchung muss in diesen Fällen von der Gegenseite erfolgen.

3. Besondere Hinweise zum Leistungsgegenstand

3. 1 Vorbereitende Arbeiten

Die Kanäle sind während der Inspektion möglichst abwasserfrei zu halten.

Bei einem erhöhten Wasserstand ist haltungsweise eine Absperrung oder Absaugen möglich. Ab einem Wasserstand von 35 % des Durchmessers sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

3. 2 Kanalreinigung

Die Inspektionsobjekte sind so zu reinigen, dass der IST- Zustand einwandfrei erfasst und beurteilt werden kann.

Die Reinigung durch HD- Spülverfahren ist in der Rege! bis zu einem Wasserdruck von 80 - 150 bar und einem Wasservolumenstrom von 315 l/min durchzuführen.

Die Reinigung darf in keinem Fall eine Schädigung des Rohres zur Folge haben.

Die Kanalreinigung ist so durchzuführen, dass es zu keinem Rückstau in die zu untersuchende Haltung und damit zur Beeinträchtigung der TV- Untersuchung kommen kann.

3. 3 Räumgut

Liegt der Verschmutzungsgrad über dem durchschnittlichen Wert, ist dieser mittels Foto zu dokumentleren.

Das Spülgut ist auf eine geelgnete Deponie zu transportieren. Vorher ist das Räumgut in Containern zwischenzulagern und stichfest zu entwässern.

4. Forderungen an die optische Inspektion

4. 1 Allgemeines

Die optische Inspektion erfolgt bis einschl. DN 1200 oder entsprechenden Ei- und Sonderprofilen indirekt mit Hilfe einer Kanalfernsehanlage.

Zur Ausrüstung der Kanalfernsehanlage gehören Farbkameras, Beleuchtungen in Anpassung an die zu untersuchenden Nennweiten der Kanäle, Transport und Führungseinrichtung sowie Messeinrichtungen für die Länge (Stationierung), Neigung und Distanzen. Die Genauigkeit der Längenmesseinrichtung darf + / - 10 cm nicht überschreiten.

Zusätzlich zur axialen Freisicht muss die Möglichkeit zur radialen Betrachtung gegeben sein. Es ist eine Kamera mit stufenlos veränderbarer Blickrichtung einzusetzen.

Während eines Radialschwenkens hat der Geräteführer für die seitenrichtige und aufrechte Lage des Fernsehbildes Sorge zu tragen. Eine gleichmäßige Ausleuchtung ohne Reflexionen am Aufnahmeobjekt ist sicherzustellen. Die Inspektion muss so durchgeführt werden, dass auch Sohlschäden erfasst werden können.

Der Arbeitsfortschrift muss an den Objektzustand angepasst werden, wobei die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit des Kamerawagens bei der Fernsehuntersuchung 1,5 m/min. nicht

überschreiten darf. Eine ruhige Kameralage in Rohrachse während der Inspektion ist zu gewährleisten.

4. 2 Dateneinblendung

Mit der Dateneinblendung müssen mindestens Untersuchungsdatum, Uhrzeit, Straßenname, Startschacht, Zielschacht, Distanz und Zählerstand des Videorecorders in das Monitorbild eingeblendet werden. Zusätzlich sind die bei der Kanaluntersuchung ermittelten und in den Untersuchungsberichten festgehaltenen Ergebnisse einzublenden.

Die Einblendung des Firmennamens ist nicht erforderlich.

Beispiel:

0:10:40 Annaberger Str. 07.03.95 09:45 L: 001,0m Nr. ; 001

4. 3 Datenformate

Die Datenerfassung erfolgt streng nach den in der ATV M143 Teil 2 Anlage 2 (Kanalzustandsreferenzkatalog) vorgegebenen Inspektionstexten.

Folgende Leistungsmerkmale müssen erfüllt sein:

- Feld-, Satz- und Fallplausibilität bei der Erfassung

- Geschlossener Datenkreislauf mit Übergabe aller Daten im Erfassungs- und ADONIS-Format auf DVD.

4. 4 Erfassung der Untersuchungsdaten

Bei der Inspektion sind alle Schäden gemäß ATV M143 einschließlich der geforderten Notationen aufzunehmen, zu dokumentieren und mit einem Schadensbild zu hinterlegen

(max. 4 Schadensbilder pro Haltung). Einbauten wie Stutzen, Abzweige usw. sind in jedem Fall aufzunehmen. Das Gleiche gilt mindestens für jede 3. Verbindungsstelle.

Die bei der Untersuchung festgestellten Werkstoffe und Schäden der Schächte sind festzustellen und ggf. mit Kommentarzeilen zu versehen. Zur Identifizierung der Untersuchungsdaten dient die Haltungs- und Schachtnummer.

4. 5 Erfassung der Neigungsdaten

Die bei der Befahrung des Kanals durch einen in die Kamera eingebauten Neigungssensor gewonnenen Daten sollten in Form von Höhen- und Neigungsprofil darstellbar sein.

5. Ergebnisse

Die im Rahmen der Inspektion gewonnenen Daten sind auf DVD zu speichern. Bestandteil der dem AG zu übergebenden Unterlagen sind :

5. 1 Ein Satz Untersuchungsprotokolle mit

- Haltungsgrafik (pro Haltung)

- Bildblatt (pro Haltung)

- Neigungs- und Höhenprofil (pro Haltung)

Der Haltungsbericht ist nicht erforderlich.

Die Computerausdrucke (Untersuchungsprotokolle) sind zusammengefasst und geordnet nach Straßen und Inspektionsdatenträger- Nr. einfach an den AG zu übergeben.

Alle Untersuchungsprotokolle müssen in einer Untersuchungsmappe eingeordnet sein. Auf jeden Fall gehört zu jeder Untersuchungsmappe ein Inhaltsverzeichnis (Aufmaß).

5. 2 Inspektionsaufzeichnung

Der gesamte Untersuchungsverlauf ist auf DVD zu dokumentieren. Die Aufzeichnung erfolgt auf DVD-R 4x 4,7GB im MPEG2- Format (175 min.).

Voraussetzungen für die Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung

Um die Bestätigung der gesicherten Erschließung für die Bauherren im Vertragsgebiet erstellen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Vorliegen rechtskräftiger qualifizierter Bebauungsplan
- Vorliegen rechtskräftiger Erschließungsvertrag
 Vorliegen Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 9 des Erschließungsvertrages
- 4. Vorliegen rechtswirksame Vereinbarung mit der eins energie in Sachsen GmbH zur Versorgung mit Trinkwasser und Strom
- 5. Genehmigung der Ausführungsunterlagen der öffentlichen Erschließungsanlagen
- 6. Bekanntgabe des Ausführungsbetriebes und Bauleiters
- 7. Bekanntgabe des verbindlichen Bauablaufplanes
- 8. Nachweis der rechtlichen Sicherung der Zufahrt zu den Baugrundstücken für die Bauherren und die untere Bauaufsichtsbehörde
- 9. Bestätigung der Löschwasserversorgung durch die eins energie in Sachsen GmbH
- 10. Leistung des finanziellen Anteils zu den öffentlichen Grünflächen entsprechend Vertragsvereinbarung



. Verträg

zur Erschließung mit Elektroenergie, Erdgas, Trinkwasser des Objektes

" An der Riedstraße" Baufeld 3

zwischen der

Netzgesellschaft mbH Chemnitz Blankenburgstraße 2 09114 Chemnitz

- nachfolgend "NGC" genannt -

und der

Grundstücksgesellschaft DANOVA 8
BV Co.KG
Friedrich-Ebert-Straße 47
68519 Viernheim
vertr. d. d. Private & Business Law Neumann
Rechtsanwalts GmbH, diese vertr. d. d. GFin Dipl.-Ing.
Jana Neumann, Barbarossastr. 70, 09112 Chemnitz

- nachfolgend "Erschließungsträger" genannt -

l Präambel

Der Erschließungsträger beabsichtigt, auf dem gekennzeichneten Baugebiet "An der Riedstraße" Baufeld 3 (lt. Versorgung Lageplan Übersicht, Ingenieurbüro für Tiefbau, Dipl.-Ing.S.Kaiser; M 1: 500, Stand 17.2.2014) vorauss. 66 Einfamilienhäuser zu errichten bzw. die dafür vorgesehenen Grundstücke zu erschließen.

Dabei ist eine abschnittsweise Entwicklung vorgesehen. Im ersten Bauabschnitt werden die Haupterschließungsstraße (Planstraße D) und die Erschließungsanlagen südlich davon hergestellt. Während dieser Bauabschnitt mit den Planstraßen E, H, J, K vermarktet und bebaut wird, werden die Erschließungsanlagen nördlich der. Haupterschließungsstraße (Planstraßen F, G, I) hergestellt. Auf Grund des noch laufenden Umlegungsverfahrens sind Änderungen bei den zu erschließenden Parzellen möglich.

Das Erschließungsgebiet liegt im Netzgebiet der NGC; diese ist zuständiger Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer des Leitungsnetzes für Strom und Gas ist die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins), die dieses an die NGC verpachtet hat. Die eins erbringt auf Basis eines Dienstleistungsvertrages den technischen Netzservice für die NGC. Darüber hinaus ist eins Eigentümer und Betreiber des Trinkwassernetzes.

Zur Sicherung der versorgungstechnischen Erschließung des Baugebietes mit Strom, Erdgas und Trinkwasser wird folgender Vertrag abgeschlossen:

2 Vertragsgegenstand

2.1

Der Erschließungsträger vereinbart mit der NGC die medientechnische Erschließung des Baugebietes.

Es werden je EFH folgende Nennleistungen bereitgestellt:

Strom:

21.0 kW

Trinkwasser:

1,2 I/s Spitzendurchfluss

Gas:

15.0 kW

Es sind die entsprechend Planzeichnung Anlage 1 erforderlichen Versorgungsanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu erstellen.

2.2

Die NGC ist berechtigt, mit der Leistungserbringung Dritte zu beauftragen. Im Regelfall ist dies die eins energie in sachsen GmbH & Co.KG (eins).

3 Vertragsbestandteil

3 1

Soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, gelten ohne ausdrückliche Erwähnung

- a) die Allgemeinen Bedingungen für die Trinkwasserversorgung (AVB Wasser V), die Allgemeinen Bedingungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V und den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV bzw. NAV sowie die AGB Mittelspannung
- b) die VOB
- c) die allgemein anerkannten Regeln der Technik

d) den noch zu bestätigenden koordinierten Leitungsplan

Alle sich ergebenden, abgestimmten Änderungen der Planung werden Gegenstand des Vertrages.

4 Liefer- und Leistungsumfang

1.1

Die Leistungen bezüglich des Trinkwassernetzes einschließlich Trinkwasserhausanschluss erfolgen im Namen und für Rechnung der eins energie in sachsen GmbH & Co.KG, Augustusburger Str. 1, 09111 Chemnitz, St.-Nr.:215/153/38001.

42

Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Anlage 2 dieses Vertrages.

4.3

Die NGC erstellt die Vorplanung für die Medien (Festlegung Kabel- und Leitungsquerschnitt, Knotenpunktskizzen, sonstige Anlagenteile) anhand des vom Erschließungsträger erstellten Straßen- und Wegeplanes für alle Medien. Der Erschließungsträger lässt diese Angaben in die Ausführungsplanung einfließen und erstellt einen koordinierten Leitungsplan und Regelschnitte der Straße.

4.4

Die durch den Erschließungsträger zu erstellenden Unterlagen (Tiefbauteil Ausführungsplanung, Ausschreibung Los Tiefbau Medien, koordinierter Leitungsplan) sind spätestens 3 Wochen vor der Ausschreibung der NGC zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung erfolgt innerhalb dieser Frist. Die von der NGC schriftlich bestätigten Unterlagen sind maßgebend und für die Bauausführung bindend. Abweichungen von den bestätigten Plänen bedürfen der Zustimmung.

4.5

Die NGC beginnt mit den Planungen zum Vorhaben nach Unterschrift dieses Vertrages. Der für die Planungsarbeiten erforderliche Zeitraum beträgt im Regelfall 6 Wochen zzgl. der Genehmigungsphase je nach Rechtsträger der einzureichenden Genehmigung. Der Baubeginn ist der NGC/eins rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Erschließungsträger und die NGC benennen die jeweiligen für die Bauüberwachung verantwortlichen Ansprechpartner.

Der Erschließungsträger erstellt einen Grobablaufplan (Erschließungsbeginn, -ende und markante Meilensteine) und stimmt diesen mit der NGC ab.

4.6

Die erforderlichen Leistungen für die Medienerschließung Elektroenergie, Trinkwasser und Erdgas werden grundsätzlich durch die NGC beauftragt. Die Materialbereitstellung und die Verlegung der Medienleitungen Trinkwasser, Strom und Erdgas wird durch die NGC direkt beauftragt.

Für den Tiefbauteil gilt folgendes:

Der Tiefbauanteil Medienleitungen wird gerechnet von Grabensohle bis UK Straßenplanum. Dieser Leistungsanteil wird in der Ausschreibung getrennt nach Medien, Versorgungsleitung und Netzanschlüssen in einem separaten Los zusammengefasst und gemeinsam mit den vom Erschließungsträger zu realisierenden weiteren Leistungen ausgeschrieben. Das unter 3.1 genannte Regelwerk ist dabei zu berücksichtigen. Es sind nur Firmen in einer Ausschreibung zu beteiligen, die nachgewiesene Fachkunde im Tiefbau haben. Die NGC beauftragt das vom Erschließungsträger gebundene Tiefbauunternehmen mit diesen Leistungen nach Prüfung der Ausschreibung und des Ergebnisses.

4.7

Die Lage der Netzanschlussstutzen für die einzelnen Medien muss vor der Verlegung feststehen. Die Trassierung der Leitungen, Anzahl und Lage der Stutzen bzw. Leerrohre sind im koordinierten Lageplan vom Erschließungsträger einzuzeichnen. Kommt es aus Gründen, die die NGC nicht zu vertreten hat, zu nicht genutzten Stutzen, so trägt der Erschließungsträger die der NGC entstehenden Kosten für die Abtrennung des entsprechenden Stutzens. Soweit der Erschließungsträger diese Kostentragungspflicht ausdrücklich an den neuen Grundstückseigentümer notariell überträgt, wird der Erschließungsträger von der Zahlungspflicht gegenüber der NGC freigestellt. Im Kauf-/ Notarvertrag ist konkret und ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht des Eigentümers für nicht in Betrieb genommene Anschlüsse zu verweisen.

4.8

Die Fertigstellung der Netzanschlüsse für Strom, Erdgas und Trinkwasser werden durch den späteren Anschlussnehmer bei der NGC beantragt. Die Kosten für Netzanschlüsse werden ab den Anschlussstutzen/-muffen den Antragstellern in Rechnung gestellt. Jeder Anschlussnehmer erhält dazu von der NGC/eins ein gesondertes Angebot über die Anschlusskosten ab Stutzen bis Übergabestelle und die Baukostenzuschüsse, soweit sie nicht bereits beglichen wurden, nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisblatt der NGC/eins.

4.9

Im Rahmen seiner Auftraggeberschaft übernimmt der Erschließungsträger die örtliche Baukoordinierung für das Gesamtvorhaben für alle Gewerke und beteiligten Firmen.

4.10

Die durch das Bauvorhaben eventuell bedingten Umverlegungen und Wiederherstellungen von anderen Versorgungsleitungen, z.B. für Telekom, Antenne und Abwasser, bedürfen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erfasst, gesonderter Vereinbarungen des Erschließungsträgers mit dem jeweiligen Eigentümer und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

4.11

Der Erschließungsträger hat die von der NGC fertiggestellten Verteilungsanlagen bis zum Abschluss aller Erschließungsarbeiten, d.h. bis zum Deckenschluss der Straßen

des jeweiligen Teilgebietes, welche der NGC schriftlich angezeigt wird, auf eigene Kosten in funktionsfähigem und betriebssicherem Zustand zu halten und stellt die NGC/eins von allen Schadensersatzansprüchen, die Dritte gegen die NGC/eins erheben, frei. Die NGC/eins haben nur Umstände zu vertreten, die in ihrer eigenen Sphäre liegen.

4.12

An öffentlich gewidmeten oder öffentlich zu widmenden Straßen, Wegen und Plätzen sind durch den Erschließungsträger Straßenbeleuchtungsanlagen zu errichten. Die Abstimmung zu technischen Details erfolgt mit der NGC/eins. Die Planungsunterlagen die ausgewählten Betriebsmittel sind vor Ausschreibung / Beauftragung der NGC/eins vorzulegen.

5 Abnahme

5.1

Nach Fertigstellung der Versorgungsanlagen erfolgt eine Zwischenabnahme am öffenen Graben bzw. nach Verfüllung, hier insbesondere bezüglich Trinkwasser und Gasversorgung, gemäß Auftragsvolumen NGC und der Gefahrenübergang nach Ziffer 4.11 für die Verteilungsanlagen auf den Erschließungsträger.

5.2

Die Bauleistungen sind durch eins (zugleich, soweit entsprechende Erklärungen abgegeben werden, auch für die NGC) und dem Erschließungsträger nach Abschluss aller Erschließungsarbeiten (Deckenschluss) im Beisein des Ausführenden gemeinsam förmlich abzunehmen. Teilabnahmen sind bei teilabnahmefähigen Leistungen und Leistungsteilen im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

5.3

Das Abnahmeergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien bzw. deren Beauftragten zu unterzeichnen.

5.4

Werden bei den Abnahmen Mängel festgestellt, so sind diese durch den Auftraggeber der entsprechenden Leistung zu beseitigen. Die festgestellten Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu vermerken. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Mängelbeseitigung.

6 Kosten

6.1 Netzanschlusskosten

Der Erschließungsträger trägt die Anschlusskosten für die Netzanschlussstutzen pro Stück zu 100 %. Die aus der Umsetzung dieses Vertrages entstehenden Kosten werden als Festpreis vereinbart.

Es gelten folgende Anschlusskosten:

Trinkwasser/Gas /Strom

Festpreis Netzanschlussstutzen pro Parzelle

Anzahl der Parzellen:

vorauss, 66 Stück

Kosten Anschlussstutzen gesamt einschließlich Mehrwertsteuer:

vorauss.

Der künftige Anschlussnehmer trägt die Anschlusskosten vom vorverlegten Netzanschlussstutzen bis zur Übergabestelle im Hausanschlussraum.

Baukostenzuschusse (BKZ)

Die Festsetzung der Baukostenzuschüsse (BKZ) erfolgt auf Basis der Preisblätter zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der NGC sowie den Ergänzenden Bestimmungen zur Wasserversorgung (AVB Wasser V) der eins.

Der Erschließungsträger übernimmt anteilig die Kosten für das vorgelagerte Netz in Form des BKZ gemäß Preisblatt in Höhe von

Strom: (brutto)

40.54 €/kW Ibis 30 kW keine Kosten NAV §11 (3)]

Gas:

(brutto)

25.48 €/kW

Trinkwasser: (brutto)

113,63 €/m Straßenfrontlänge -

Versorgungsleitung < = DN100

138,89 €/m Straßenfrontlänge - Versorgungsleitung > DN100

Es ergeben sich folgende BKZ:

Strom:

40.54 €/kW

Angenommene Nennleistung 21 kW je EFH

Es wird bis 30 kW it. NAV §11 (3) kein BKZ Strom berechnet.

Trinkwasser:

Der BKZ beträgt 113,63 €/m (brutto) Straßenfrontlänge bei zu verlegenden Versorgungsleitungen Nennweite DN100/DN80/DN50.

Die Mindeststraßenfrontlänge beträgt 15m.

Es wird momentan davon ausgegangen, dass DN100 nicht überschritten wird. Deshalb wird als Berechnungsgrundlage der BKZ von 113,63 €/m Straßenfrontlänge angesetzt. Die sich nach derzeitigem Planungsstand ergebenden Baukostenzuschüsse Trinkwasser sind in beiliegen Planungsstand ergebenden Baukostenzuschüsse Ergebenden Baukostenzuschüsse Ergebenden Baukostenzusch beiliegen Planungsstand ergebenden Baukostenzusch beiliegen Planungsstand ergebenden Baukostenzusch beiliegen Planungsstand ergebenden Baukostenzusch beiliegen Baukostenzusch beil

BKZ Trinkwasser gesamt (66 Parzellen) Mehrwertsteuer



einschl. gesetzl.

Gas:

25,48 €/kW

Angenommene Nennleistung 15 kW je EFH

€ je Parzelle

BKZ Gas gesamt (66 Parzellen) Mehrwertsteuer



einschi, gesetzi.

Übersteigen die tatsächlichen Leistungsanforderungen die hier vertraglich vereinbarten Nennleistungen, erhebt die NGC für die Differenz zusätzlich BKZ beim Anschlussnehmer. Der Erschließungsträger wird dies mit dem Anschlussnehmer im Kaufvertrag vereinbaren.

Die vorgenannten Kosten sind Nettokosten und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

6.3

Der künftige Anschlussnehmer trägt die Anschlusskosten vom vorverlegten Netzanschlussstutzen bis zur Übergabestelle im Hausanschlussraum sowie den BKZ, soweit nicht bereits beglichen, nach dem jeweiligen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft mbH Chemnitz zur NAV - Strom, zur NDAV - Gas und Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der eins zur AVB Wasser V - Wasser.

7 Zahlungsbedingungen

Die vom Erschließungsträger zu leistenden Zahlungen erfolgen in 2 Abschlägen und einer Schlusszahlung

1. Abschlag

ca. 20% der Gesamtkosten



fällig mit Baubeginn Medienerschließung NGC (vorauss. Juli 2014)

2. Abschlag

ca. 40% der Gesamtkosten



fällig mit Inbetriebnahme erster Teilabschnitt (vorauss. März 2015)

Schlusszahlung

Gesamtkosten abzüglich 1. und 2. Abschlag vorauss, € (brutto)

(vorauss. Ende des Jahres 2015, spätestermach Fertigstellung)

Die Zahlungen sind nach Rechnungslegung fällig.

8 Wirtschaftlichkeitsklausel, Schadenersatz, Sicherheitsleistungen

8.1

Die Vereinbarung beruht auf den beim Abschluss gegebenen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezüglich Änderungen ein, so dass es einem Vertragspartner nicht mehr zuzumuten ist, dass die Vereinbarung zu diesen Bedingungen unverändert fortbesteht, so kann dieser Vertragspartner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangen.

8.2

Erstattung Planungs- und Errichtungskosten:

Der Erschließungsträger oder dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die nachgewiesenen Planungs- und Errichtungskosten für auch nur teilweise nicht benötigte oder auch nur teilweise nicht genutzte in sich geschlossene, zur Erfüllung dieses Vertrages errichtete Netzanlagen (auch außerhalb des Erschließungsgebietes) an die NGC zu zahlen, wenn diese nicht innerhalb von 5 Jahren nach Endabnahme (Ziffer 5.2) in Anspruch genommen werden.

Eventuell bereits vom Erschließungsträger für die betreffenden Anlagen nach vorstehendem Satz gezahlter BKZ wird auf diese Kosten angerechnet.

8.3

Sollte sich bereits vor oder während der Erschließung bzw. Vermarktung des Gebietes zeigen, dass eine wirtschaftliche Medienversorgung des Gebietes nicht möglich sein wird, kann die NGC vom Erschließungsträger eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50 % des für das Gebiet zu berechnenden BKZ verlangen. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bankbürgschaft oder einer Barzahlung erfolgen. Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn die Gründe für deren Erhebung entfallen sind, spätestens jedoch wenn mindestens 80 % der vereinbarten Anzahl Netzanschlussstutzen in Anspruch genommen werden. Die NGC ist berechtigt, davon Forderungen nach Punkt 8.2 einzubehalten.

9 Verkehrssicherung, Haftung, Gefahrtragung

Der Erschließungsträger übernimmt vom Tag des Beginns der Erschließungsarbeiten im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Die Baustellensicherung der eigenen Baustellen der NGC / eins obliegt weiterhin während der Dauer der Arbeiten der NGC / eins.

9.2

Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch den Eigentümer für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungs- und Ausgleichsmaßnamen an bereits verlegten Leitungen oder sonst verursacht werden bzw. wurden. Dies gilt auch dann, wenn der Erschließungsträger die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Der Erschließungsträger stellt die NGC insoweit unter Maßgabe von Ziffer 9.1 von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

9.3

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlagen während der Bauzeit bis zur Abnahme durch den Eigentümer trägt der Erschließungsträger.

9.4

Der Erschließungsträger haftet dem Grunde nach für schuldhaft zugefügte Sach- und Sachfolgeschäden sowie Personenschäden. Der Höhe nach ist die Haftung des Erschließungsträgers für Sach- und Sachfolgeschäden auf

€ je einzelnes Sachschadensereignis

begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung für Schäden bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Erschließungsträgers.

9.5

Der Erschließungsträger hat eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Folgeschäden abzuschließen und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrecht zu erhalten und zwar bei zweifacher Maximierung pro Jahr mit einer Mindestdeckungssumme von

€ je einzelnes Schadensereignis

einschließlich Umwelt- und Gewässerschäden (störfalldeckend).

10 Dingliche Sicherung

10.1

Auf Verlangen von eins sind in Grundstücken des Erschließungsträgers errichtete Versorgungsanlagen, die weder in öffentlichen Straßen- und Verkehrsflächen liegen, noch der direkten Versorgung des jeweiligen Grundstückes dienen, zugunsten von eins durch Eintragung einer unentgeltlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich

zu sichern. Zu diesem Zweck wird eine Vereinbarung "Vertrag und Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit" zwischen Erschließungsträger und eins abgeschlossen. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für den Baubeginn der Medienerschließung.

10.2

Nach Abnahme der Baumaßnahme (Ziffer 5.2) wird durch eins die dingliche Sicherung, soweit erforderlich, veranlasst. Alle mit der Eintragung der Dienstbarkeit verbundenen Gerichts- und Notarkosten werden von eins getragen.

10.3

Werden im Eigentum Dritter stehende Grundstücke für die Errichtung von Versorgungsanlagen in Anspruch genommen, hat der Erschließungsträger die Genehmigung zur Grundstücksmitbenutzung und die Bewilligung einer Dienstbarkeit vor Baubeginn einzuholen und eins vorzulegen.

10.4

Die Zustimmung nach Ziffer 10.1 und Ziffer 10.3 wird mittels Formular "Vertrag und Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit" dokumentiert. Das Formblatt wird mit diesem Vertrag durch die NGC übergeben und nach Unterschrift durch den Erschließungsträger zum Vertragsbestandteil.

11 Schlussbestimmungen

11.1

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die etwaige Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge hat. Sie verpflichten sich in diesem Fall, die nichtige Vertragsabstimmung durch eine ihrem Willen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechende und rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.

11.2

Die NGC und der Erschließungsträger werden alle notwendigen technischen Unterlagen und erforderlichen Auskünfte ohne Verzögerung zur Verfügung stellen.

11.3

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel selbst.

11.4

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11:5

Der Vertrag ist zweifach gefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

11.6

Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Chemnitz.

Chemnitz, den 18. März 2014 Netzgesellschaft mbH Chemnitz vertr. d. d. Private & Business Law Neumann Rechtsanwalts GmbH, diese vertr. d. d. GFin Dipi.-Ing. Jana Neumann, Barbarossastr. 70, 09112 Chemnitz

Jörg Scheite

Oliver Mach

Anlage 1 - Koordinierter Leitungsplan

Anlage 2 - Obersicht Liefer-und Leistungsumfang

Anlage 3 - Übersicht Baukostenzuschuss Trinkwasser

Formblatt "Vertrag und Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit"

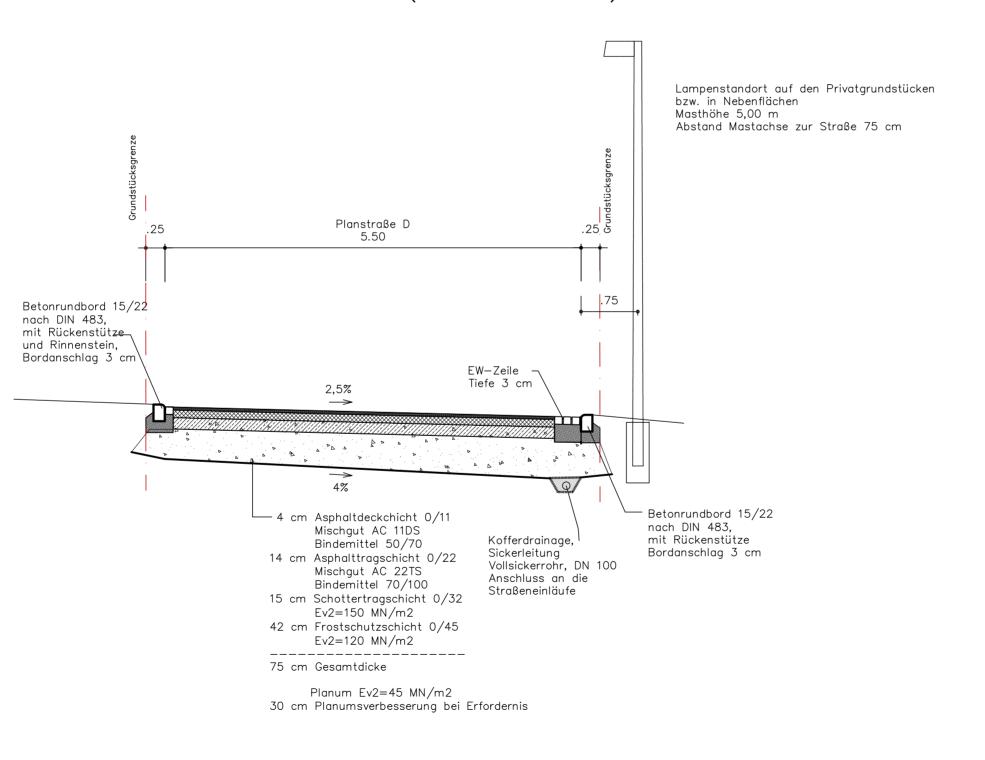
Bauklasse BK1,3 (IV) , Unterbau F3

Befestigung nach RStO Tafel 1/1

Regelprofil Planstraßen E, G, H, i J

Planstraße F teilweise (bis km 0,2 + 94)

Planstraße K teilweise (ab km 0 + 84)



INDEX:	GEÄNDERT:	

INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAU

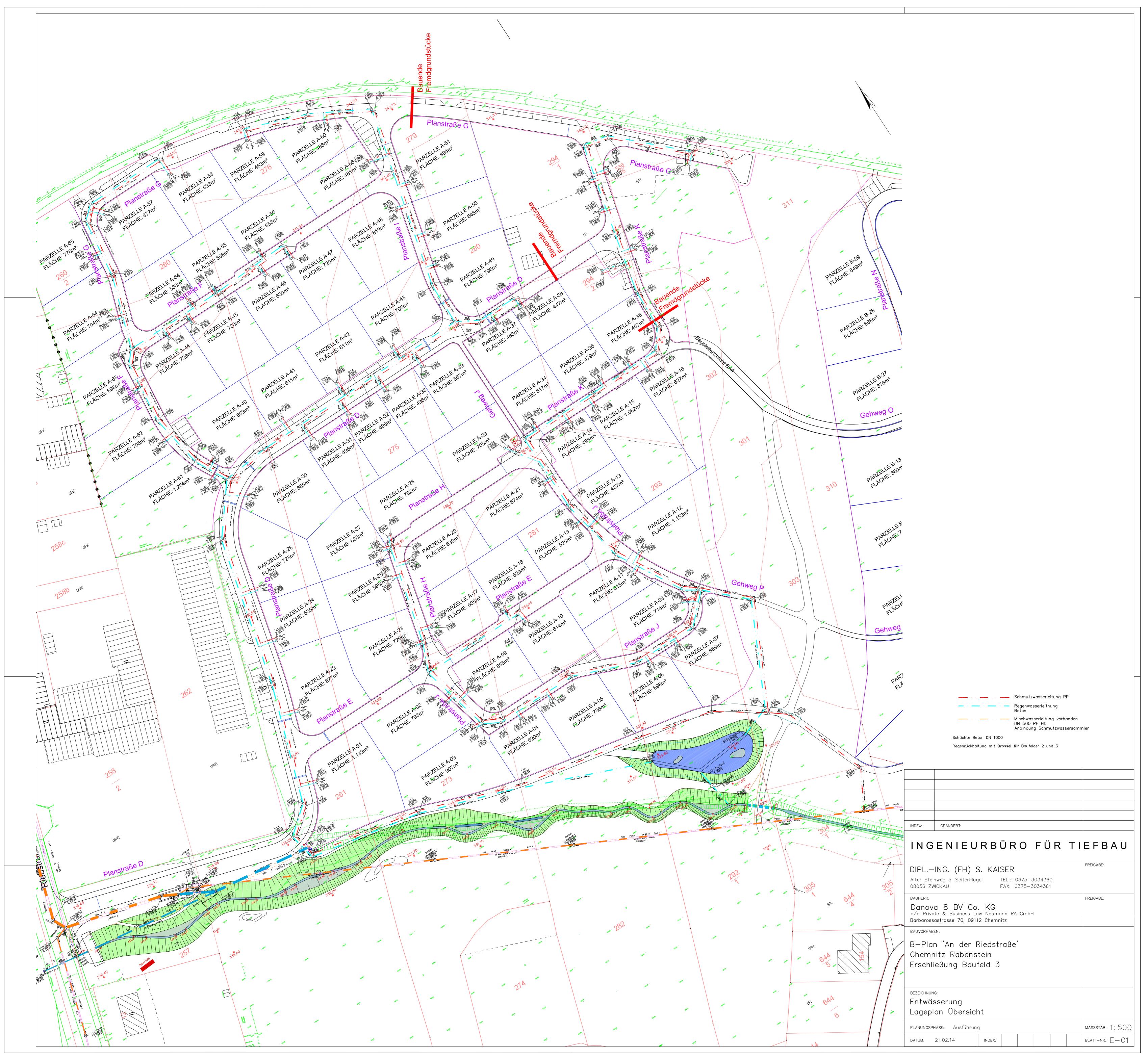
DIPL.—ING. (FH) S. KAI Alter Steinweg 5-Seitenflügel 08056 ZWICKAU		FREIGABE:
BAUHERR:		FREIGABE:
Danova 8 BV Co. KG c/o OK Haus- und Immobilienverw Leipziger Straße 24, 09232 Hartma		
BAUVORHABEN:		
B—Plan 'An der Riedst Chemnitz Rabenstein Erschließung Baufeld 3		

BEZEICHNUNG:					
Straßenbau					
Regelprofile	Planstraßen	Breite	4,75	m	

PLANUNGSPHASE: Genehmigung MASSSTAB: 1:50

DATUM: 18.11.13 INDEX: BLATT-NR.: \$3-04

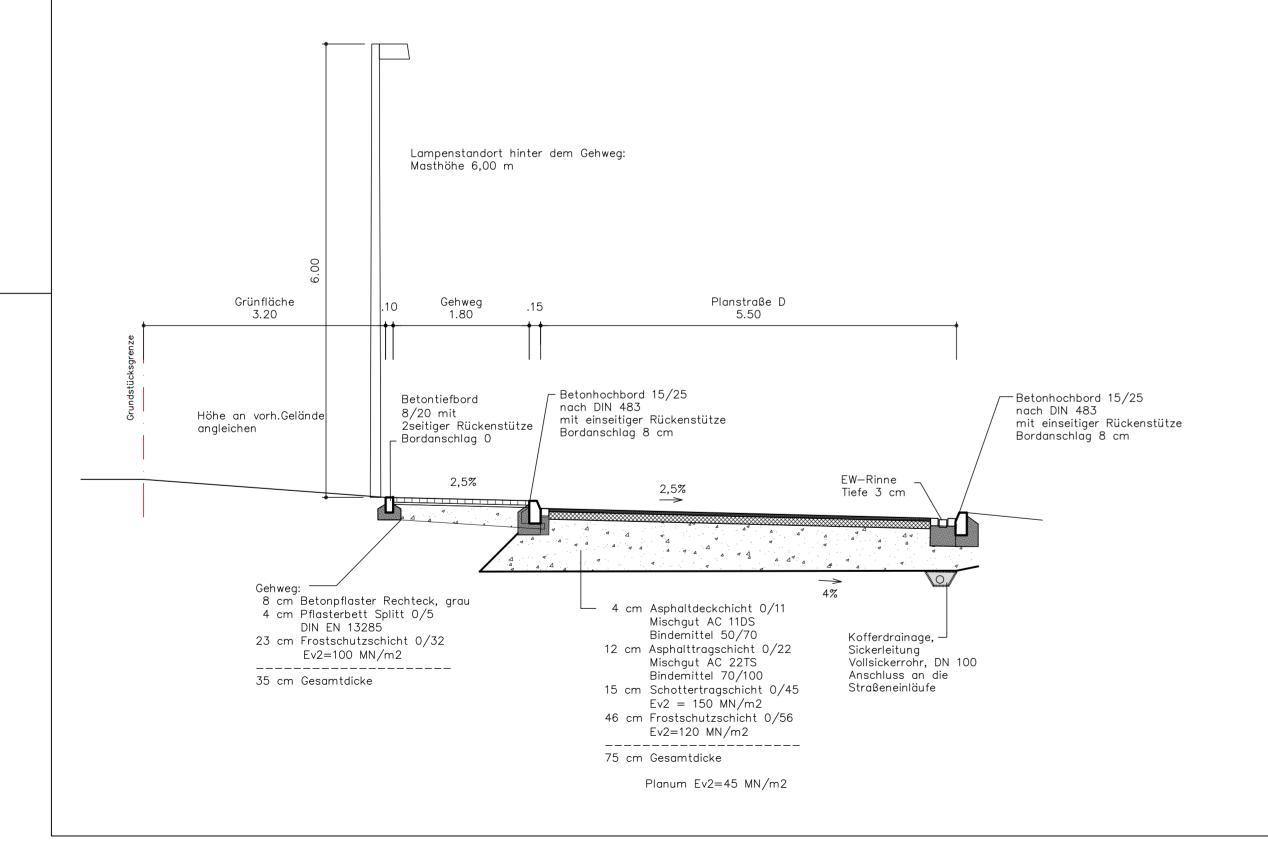




Bauklasse BK1,8 (IV) , Unterbau F3

Befestigung nach RStO Tafel 1/1

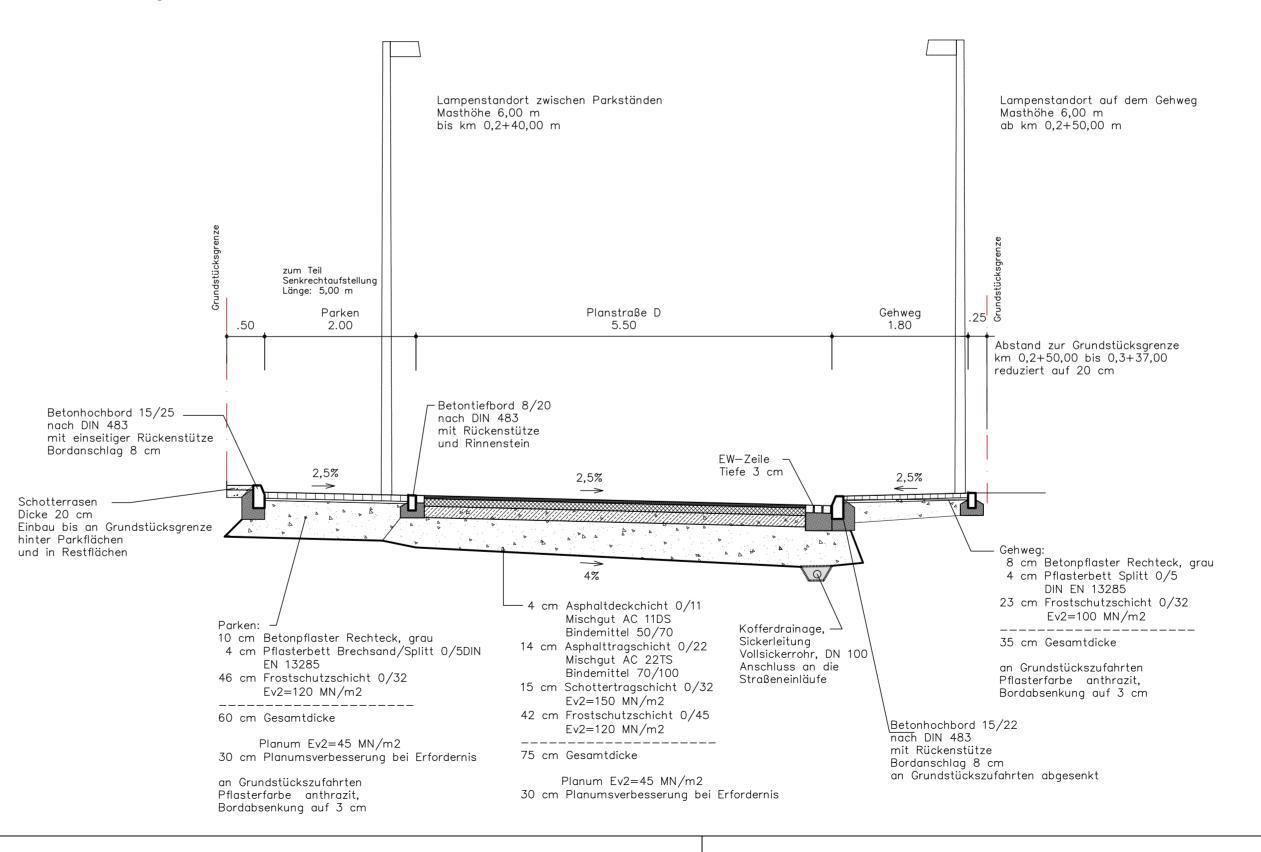
Regelprofil Zufahrt zum Wohngebiet Planstraße D km 0,0+10 bis km 0,0+62,00



Bauklasse BK1,8 (IV), Unterbau F3

Befestigung nach RStO Tafel 1/1

Regelprofil Planstraße D, Sammelstraße km 0,1+45 bis km 0,1+67,00 Parkflächen senkrecht km 0,1+67 bis km 0,3+31,50 Parkflächen längs Parkfächen an Grundstückszufahrten unterbrochen Gehweg an Grundstückszufahrten farblich markiert



INDEX:	GEÄNDERT:	

INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAU

DIPLING. (FH) S. KAISER Alter Steinweg 5-Seitenflügel TEL.: 0375-3034360 08056 ZWICKAU FAX: 0375-3034361	FREIGABE:
BAUHERR:	FREIGABE:
Danova 8 BV Co. KG c/o OK Haus— und Immobilienverwaltung GmbH Leipziger Straße 24, 09232 Hartmannsdorf	
BAUVORHABEN:	
B-Plan 'An der Riedstraße'	
Chemnitz Rabenstein	
Erschließung Baufeld 3	
BEZEICHNUNG:	
Straßenbau	
Regelprofile Planstraße D	
PLANUNGSPHASE: Genehmigung	MASSSTAB: 1:50

INDEX:

DATUM: 18.11.13

BLATT-NR.: \$3-03



